



## Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Zentralverband

ZDK e. V. · Franz-Lohe-Str. 21 · 53129 Bonn

Frau RDin  
Katharina Gierschke  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)  
Referat VIC2  
Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

Per E-Mail: [Messwesen@bmwi.bund.de](mailto:Messwesen@bmwi.bund.de)

Abteilung: Technik, Sicherheit, Umwelt

Ansprechpartner: Hans-Walter Kaumanns  
Telefon: 0228 9127-204  
E-Mail: [technik@kfzgewerbe.de](mailto:technik@kfzgewerbe.de)

Ihre Nachricht vom: 12.01.2021  
Ihr Zeichen: VIC2 - 62203/002#009  
Unser Zeichen: 052-03 Km/Ha

Datum: 25.01.2021

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (3. ÄndVOMessEV) hier: ZDK-Stellungnahme zum Referentenentwurf**

Sehr geehrte Frau Gierschke,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes der Dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (3. ÄndVOMessEV) verbunden mit der Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

Die von Ihrem Haus vorgesehene Änderung einer "nicht befristeten Eichfrist" in der Mess- und Eichverordnung (MessEV) für die bei der technischen Fahrzeugüberwachung (Hauptuntersuchung (HU)/Abgasuntersuchung (AU)) mehr als 90.000 eingesetzten Abgasmessgeräte (Viergasbeziehungswise Trübungsmessgeräte) begrüßen wir ausdrücklich. Wir sehen in dem Vorschlag des BMWi den ersten positiven Ansatz, um nach mehrjähriger Diskussion insbesondere auch auf Ebene der Bundesländer die organisatorischen und finanziellen Mehrbelastungen u. a. der rund 37.000 Kfz-Meisterbetriebe durch die Doppelprüfung (Kalibrierung und Eichung) einzudämmen. Wir werden die Landesverbände des Kfz-Gewerbes bitten, bei ihren Landeswirtschaftsministerien für die Unterstützung des BMWi-Vorschlages bei den Diskussionen im Bundesrat zu werben.

Die angestrebte Entlastung für die AU-berechtigten Untersuchungsstellen (Prüfstellen der Technischen Prüfstellen (TP) beziehungsweise der Überwachungsorganisationen, anerkannte AU-Werkstätten) wird durch die vorgeschlagene Änderung leider nicht vollständig erreicht. In der Regel muss im Rahmen einer normkonformen Kalibrierung auch eine Justierung durch das nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Kalibrierlabor durchgeführt werden. Erst nach einer Justierung kann die Kalibrierung des Abgasmessgerätes abgeschlossen und eine positive Konformitätsaussage in dem Kalibrierschein dokumentiert werden. Dies ist - wenn man der Begründung zu dieser Änderungsverordnung folgt - immer ein Eingriff in die Messtechnik des Abgasmessgerätes. Damit würde die neue "nicht befristete Eichfrist" des Abgasmessgerätes vorzeitig enden (§ 37 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)). Solange eine Eichung des justierten und kalibrierten Abgasmessgerätes nicht erfolgt ist, darf dieses Gerät zur AU-Durchführung nicht genutzt werden.

Somit würde die vorgesehene Einführung einer "nicht befristeten Eichfrist" für Abgasmessgeräte vor dem Hintergrund des § 37 Abs. (2) des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)) weitgehend ins Leere laufen und zu keiner tatsächlichen Entlastung bei den Verwendern führen.

Um eine tatsächliche Entlastung der Verwender von rund 90.000 Abgasmessgeräten zu erreichen, ist die bei einer von einem akkreditierten Kalibrierlabor vor der durchgeführten Kalibrierung durchgeführte Justierung - die anhand des Kalibrierscheins durch das akkreditierte Kalibrierlabor dokumentiert wird - so zu betrachten, dass die "nicht befristete Eichfrist" hierdurch nicht beeinflusst wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gerade die regelmäßig vorgeschriebenen Kalibrierungen auf Grundlage der "AU-Geräte Kalibrierrichtlinie" garantieren, dass Manipulationen beziehungsweise Manipulationsversuche durch die akkreditierten Kalibrierlabore erkannt werden. Durch die normkonformen Kalibrierungen der Abgasmessgeräte wird in Verbindung mit den zusätzlichen Prüfpunkten der "AU-Geräte Kalibrierrichtlinie" ein hoher Qualitätsstandard sichergestellt.

Als Nachweis dafür, dass die messtechnischen Anforderungen der Messgeräte (z. B. Messwertabweichung) weiter eingehalten werden, sollten hierfür die nach Landesrecht zuständigen Behörden (Eichbehörden) die von den Kalibrierlaboren erstellten aktuellen Kalibrierscheine akzeptieren. Das Kfz-Gewerbe wird sicherstellen, dass die jeweils aktuellen Kalibrierscheine den zuständigen Behörden zeitnah zugänglich gemacht bzw. überlassen werden. In gleicher Weise sollte auch nach Justierungen, Wartungen und/oder Instandsetzungen verfahren werden. Über diesen Weg würde die vorgesehene Änderung einer "nicht befristete Eichfrist" in der Mess- und Eichverordnung zu einer tatsächlichen Erleichterung bei den Verwendern führen.

Wir schlagen vor, die Mess- und Eichverordnung (MessEV) um folgende, gelb hinterlegte Texte zu ergänzen:

- **§ 36 Durchführung der Eichung**

(1) Die Eichung besteht aus der eichtechnischen Prüfung (§ 37) und dem Aufbringen der Eichkennzeichen auf dem Messgerät (§ 38).

(2) *Die in § 37 Absatz (5) Nummer 2 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vorgeschriebene unverzüglich zu beantragende erneute Eichung ist nicht erforderlich, wenn nach einer Justierung, Wartung und/oder Instandsetzung eine Kalibrierung durch ein akkreditiertes Kalibrierlabor durchgeführt und ein Kalibrierschein mit positiver Konformitätserklärung erstellt wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Eichbehörde) ist unverzüglich über die durchgeführte Kalibrierung zu informieren. Der Kalibrierschein ist ihr spätestens sechs Wochen nach erfolgter Kalibrierung zu übermitteln.*

- Anlage 8 (zu § 34 Absatz 1 Nummer 1)

### Besondere Eichfristen für einzelne Messgeräte

...

Tabelle 1

Ordnungsnummer	Messgeräteart	Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben
...		
12.2	Messgeräte für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs sofern diese aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorgaben jährlich von einem akkreditierten Kalibrierlabor kalibriert werden und dies durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde überwacht wird. Dies gilt nicht für Messgeräte nach Nummer 12.3.	nicht befristet <sup>1)</sup>
12.3	Messgeräte zur Bestimmung der Partikelanzahlkonzentration während der Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs, sofern diese aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorgaben jährlich von einem akkreditierten Kalibrierlabor kalibriert werden und dies durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde überwacht wird.	1 <sup>2)</sup>
...		

1) Die Eichfrist endet aufgrund einer Justierung, Wartung und/oder Instandsetzung nicht, wenn durch die Vorlage des Kalibrierscheines mit positiver Konformitätserklärung eines akkreditierten Kalibrierlabors nachgewiesen wird, dass die messtechnischen Eigenschaften und die Einhaltung der Fehlergrenzen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

2) Nach einer Zeitspanne von 3 Jahren soll anhand der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungen im Rahmen der Eichung die angegebene Frist überprüft und gegebenenfalls nach Anhörung des Sektor-Komitees „Kraftfahrwesen“ der DAkkS angepasst werden.

Für eine Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge in der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wären wir Ihnen dankbar. Sollte die von uns vorgeschlagene Ergänzung des § 36 MessEV und der Tabelle in Anlage 8 MessEV eine Ergänzung des § 37 MessEG notwendig machen, bitten wir das hierfür notwendige Gesetzgebungsverfahren kurzfristig einzuleiten. Unabhängig davon sollte die Einführung der "nicht befristeten Eichfrist" in der vom BMWi vorgeschlagenen Weise kurzfristig erfolgen.

Das Verfahren zur Übermittlung der Kalibrierscheine an die Eichbehörden und die Folgen hieraus sollten möglichst kurzfristig nach der Zustimmung des Bundesrates zur Änderung der MessEV abgestimmt werden.

In gleicher Weise sollte eine "nicht befristete Eichfrist" auch für weitere eichpflichtige Messgeräte eingeführt werden, die im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung eingesetzt und kalibriert werden. Für anerkannte Kfz-Werkstätten sind dies die eichpflichtigen Manometer.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Steber                      Hans-Walter Kaumanns

*Diese Nachricht wurde elektronisch versandt  
und trägt daher keine Unterschrift*